

## **Antrag und Bericht**

**des Kirchenrates an die Kirchensynode  
betreffend  
Teilrevision der Synodalwahlverordnung**

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
	1. Ausgangslage	3
	2. Gegenstand der Teilrevision	4
	3. Wortlaut der geänderten Bestimmungen	5

## **I. Antrag**

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend Teilrevision der Synodalwahlverordnung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Änderung von § 12 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18, § 22, § 36 und § 37 der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode (Synodalwahlverordnung, SWVO; LS 181.20) wird gemäss nachstehendem Bericht beschlossen.
3. Die Änderungen der Synodalwahlverordnung gemäss Ziffer 2 dieses Beschlusses treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.
4. Gegen Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

## **II. Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Am 16. März 2010 beschloss die Kirchensynode die Verordnung über die Wahl der Kirchensynode (Synodalwahlverordnung, SWVO; LS 181.20). Diese Verordnung trat am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie kam auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode vom 15. Mai 2011 erstmals zur Anwendung. Im Rahmen seines Berichts betreffend «Erneuerungswahlen der Kirchensynode für die Amtsdauer 2011–2015» vom 29. Juni 2011, den die Kirchensynode am 20. September 2011 zustimmend zur Kenntnis nahm, benannte der Kirchenrat mehrere Bestimmungen, deren Änderung im Blick die Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2015–2019 zu prüfen sei. Zum einen geht es um die Anpassung von Bestimmungen, die sich in der praktischen Anwendung als zu wenig präzise erwiesen haben (§ 12 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 SWVO). In Frage gestellt wurde zum andern die Verwendung leerer anstelle gedruckter Wahlzettel in jenen Wahlkreisen, in denen mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind (§ 18 Abs. 3 SWVO). Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der Erneuerungswahlen von Wahlberechtigten verschiedentlich bemängelt worden sei, in den Wahlunterlagen

fänden sich keine Hinweise auf die kirchliche Ausrichtung der Kandidierenden (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 4 SWVO).

Der Kirchenrat unterbreitete dem Büro der Kirchensynode am 1. November 2012 einen Revisionsentwurf. Das Büro der Kirchensynode nahm am 22. November 2012 Stellung. Es stimmte dem Revisionsvorschlag zu und schlug vor, die Synodalwahlverordnung zusätzlich so zu ergänzen, dass die Zugehörigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu einer Fraktion der Kirchensynode auf dem Wahlvorschlag und dem Wahlzettel vermerkt werden könne.

## **2. Gegenstand der Teilrevision**

Aufgrund der Erfahrungen in den Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode 2011 sind folgende Bestimmungen anzupassen:

- § 12 Abs. 3 SWVO: Vorgeschlagene haben auf dem Wahlvorschlag zu erklären, ob sie als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen. Zu präzisieren ist, dass diese Erklärung unterschriftlich zu erfolgen hat.
- § 15 Abs. 1 SWVO: Es gilt zu präzisieren, dass nicht nur die Wahlfähigkeit (aktives Wahlrecht), sondern auch die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) der Kandidierenden zu prüfen ist.
- § 16 SWVO: Es ist nicht geregelt, in welcher Reihenfolge die Namen auf den Wahlvorschlägen publiziert werden. Im Blick auf die nachfolgende Gestaltung der Wahlzettel (§ 18 Abs. 1 SWVO) soll die Publikation der in den Wahlvorschlägen eines Synodalwahlkreises aufgeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge erfolgen.
- § 18 Abs. 3 SWVO: Die Auswertung der Wahlzettel in jenen Wahlkreisen, in denen bei der Erneuerungswahl 2011 leere Wahlzettel zum Einsatz gelangten, verursachte den Wahlbüros der politischen Gemeinden einen erheblichen Aufwand. Um diesen Aufwand und die der Landeskirche von den politischen Gemeinden in Rechnung gestellten Kosten zu verringern, sind inskünftig für alle eingegangenen Wahlvorschläge gedruckte Wahlzettel zu verwenden. In der Folge kann auf ein Beiblatt zum leeren Wahlzettel, das die Kandidierenden auflistet, verzichtet werden. Überdies werden die Stimmberechtigten in jenen Wahlkreisen, in denen viele Sitze zu besetzen sind, beim Ausfüllen der Wahlzettel entlastet.

- § 22 Abs. 1 SWVO: Die Aufwendungen für Nachwahlen (zweiter Wahlgang) sind sowohl in administrativer als auch in finanzieller Hinsicht beträchtlich. Es soll daher bei Gesamterneuerungswahlen und Ersatzwahlen möglich sein, dass Personen, die zwar gewählt wurden, d.h. das absolute Mehr erreichten (§ 19 SWVO in Verbindung mit § 77 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 [LS 161]), aber als überzählig ausgeschieden sind, im Fall der Wahlablehnung einer vor ihnen platzierten Person nachrücken können.
- § 36 SWVO: Weil die Bezirke Zürich links der Limmat und Zürich rechts und Limmat per Mitte 2011 zu einem Bezirk Zürich vereinigt wurden, ist diese Bestimmung aufzuheben.
- § 37 Abs. 1 SWVO: Diese Bestimmung war einzig für die Gesamterneuerungswahlen 2011 der Kirchensynode massgebend und kann daher aufgehoben werden.

Zu verzichten ist auf eine Änderung von § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 4 SWVO. Es soll weder auf dem Wahlvorschlag noch auf dem gedruckten Wahlzettel ein besonderer Hinweis auf die kirchliche Ausrichtung der Kandidierenden erfolgen, insbesondere die Zugehörigkeit zu einer Fraktion der Kirchensynode. Diese Aufgabe kann einerseits die Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags gemäss § 13 Abs. 4 SWVO übernehmen. Andererseits besteht für die Kandidierenden vielfach die Möglichkeit, sich in den lokalen Medien und den Gemeindebeilagen von reformiert.zürich im Wahlkreis vorzustellen. In diesem Rahmen besteht für diese die Gelegenheit, sich zu positionieren.

Diese Änderungen der Synodalwahlverordnung sind auf den 1. Oktober 2013 in Kraft zu setzen. Die geänderten Bestimmungen werden erstmals bei den Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode für die Amtsdauer 2015–2019 umfassend zur Anwendung gelangen. Die Vorbereitung dieser Wahlen ist im ersten Quartal 2014 an die Hand zu nehmen.

### **3. Wortlaut der geänderten Bestimmungen**

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Synodalwahlverordnung wie folgt zu ändern:

Marginalie	Synodalwahlverordnung 2010	Revisionsvorschlag
b. Inhalt	<p>§ 12. <sup>1</sup> Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als im Wahlkreis Sitze zu besetzen sind.</p> <p><sup>2</sup> Jede Person darf höchstens auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt sein.</p> <p><sup>3</sup> Vorgeschlagene erklären auf dem entsprechenden Wahlvorschlag, ob sie als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienste einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen.</p>	<p>§ 12. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Jede Person darf höchstens auf einem Wahlvorschlag und dort <u>nur</u> einmal genannt sein.</p> <p><sup>3</sup> Vorgeschlagene erklären auf dem entsprechenden Wahlvorschlag <u>unterschriftlich</u>, ob sie als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienste einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen.</p>
c. Prüfung	<p>§ 15. <sup>1</sup> Der Kirchenrat prüft, ob die Wahlvorschläge den massgebenden Vorschriften entsprechen, insbesondere ob die vorgeschlagenen Personen wahlfähig sind, die Angaben gemäss § 13 Abs. 1 lit. a, b und e dieser Verordnung mit jenen im Stimmregister übereinstimmen und die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem Mangel setzt der Kirchenrat eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an. Wird ein Mangel binnen Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.</p> <p><sup>3</sup> Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzähligen von unten nach oben gestrichen.</p>	<p>§ 15. <sup>1</sup> Der Kirchenrat prüft, ob die Wahlvorschläge den massgebenden Vorschriften entsprechen, insbesondere ob <u>die vorgeschlagenen Personen gemäss Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung wählbar sind</u>, die Angaben gemäss § 13 Abs. 1 lit. a, b und e dieser Verordnung mit jenen im Stimmregister übereinstimmen und die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
f. Zweite Frist	<p>§ 16. <sup>1</sup> Der Kirchenrat veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen amtlich und setzt eine Frist von sieben Tagen an, binnen welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.</p> <p><sup>2</sup> Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchenrat prüft auch die definitiven Wahlvorschläge.</p> <p><sup>4</sup> Die Namen der definitiv Vorgeschlagenen werden amtlich veröffentlicht.</p>	<p>§ 16. <sup>1</sup> Der Kirchenrat veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen <u>geordnet nach Wahlkreisen und in alphabetischer Reihenfolge</u> amtlich und setzt eine Frist von sieben Tagen an, binnen welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>

Marginalie	Synodalwahlverordnung 2010	Revisionsvorschlag
Wahlzettel	<p>§ 18. <sup>1</sup> Sind weniger oder gleich viele Personen zur Wahl vorgeschlagen, wie Sitze im Wahlkreis zu besetzen sind, werden alle vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.</p> <p><sup>2</sup> Auf dem Wahlzettel werden für jede vorgeschlagene Person angegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Name und Vorname,</li> <li>Geburtsjahr,</li> <li>Wohnort,</li> <li>Beruf,</li> <li>die ergänzenden Angaben gemäss § 13 Abs. 2 dieser Verordnung.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Sind mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, wird ein leerer Wahlzettel verwendet und dazu ein Beiblatt verschickt, auf dem die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge sowie die allfällige Bezeichnung des Wahlvorschlages gemäss § 13 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführt sind. Das Beiblatt ist so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit dem amtlichen Wahlzettel ausgeschlossen werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.</p>	<p>§ 18. <sup>1</sup> Sind <u>gleich viele oder weniger</u> Personen zur Wahl vorgeschlagen, wie Sitze im Wahlkreis zu besetzen sind, werden alle vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.</p> <p><sup>2</sup> Auf dem Wahlzettel werden für jede vorgeschlagene Person angegeben:</p> <p>lit. a–d unverändert,</p> <p>e. die Angaben gemäss § 13 Abs. 2 <u>und 4</u> dieser Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Sind <u>in einem Wahlkreis</u> mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, <u>so wird jeder Wahlvorschlag als amtlicher Wahlzettel gedruckt. Jeder Wahlzettel enthält die vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge mit den Angaben gemäss Abs. 2.</u></p> <p><sup>4</sup> Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung <u>und bei mehreren gedruckten Wahlzetteln im Wahlkreis einen leeren Wahlzettel.</u></p>
Nicht besetzte Sitze	<p>§ 22. Lehnt eine Person die Wahl ab oder kann ein Sitz aus anderen Gründen nicht besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt.</p>	<p>§ 22. <sup>1</sup> Lehnt eine Person die Wahl ab, so gilt <u>diejenige Person als gewählt, die in diesem Wahlkreis unter den gewählten, aber als überzählig ausgeschiedenen Personen das beste Resultat erzielt hat.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Kann</u> ein Sitz aus anderen Gründen nicht besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt.</p>
Bezirk Zürich	<p>§ 36. Die Bezirke Zürich links der Limmat und Zürich rechts der Limmat gelten für die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode im Jahr 2011 als ein Bezirk im Sinn von § 3 dieser Verordnung.</p>	<p>§ 36. <u>Aufgehoben.</u></p>

Marginalie	Synodalwahlverordnung 2010	Revisionsvorschlag
Ersatzwahlen	<p>§ 37. <sup>1</sup> Ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden bis zu den Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode im Jahr 2011 keine Ersatzwahlen mehr durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Ersatzwahlen werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</p>	<p>§ 37. Abs. 1 aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung <u>und ihrer Änderungen</u> laufende Ersatzwahlen werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</p>

Zürich, 5. Dezember 2012

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Alfred Frühauf

Kirchenratsschreiber